|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0550 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 234–235 |

[*p. 234*] A. Mit Entscheid vom 7. Oktober 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Emil Ricklin, geboren 1911, verheiratet, von Ernetswil (St. Gallen), // [*p. 235*]

wohnhaft in Zürich 5, Josefstraße 27, bei Osterwalder, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Emil Ricklin am 5. November 1943 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung in der Stadt Zürich zu bewilligen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 13. November 1943 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Der Rekurrent, welcher sich als Marktfahrer betätigt, wohnte bis vor Jahresfrist in Neuenburg. Seither hatte er keinen festen Wohnsitz mehr. Die Ehefrau des Rekurrenten ist wegen Trunksucht im „Rosenheim“ in Altstätten untergebracht, während sich das 1941 geborene Töchterchen bei den Großeltern in Uznach befindet.

Der Rekurrent führt in seiner Rekursschrift an, sein Einkommen aus dem Marktfahrergewerbe habe sich in letzter Zeit infolge Rohstoffmangels derart reduziert, daß er gezwungen sei, eine andere, zusätzliche Tätigkeit aufzunehmen. Es bestehe für ihn nun die Möglichkeit, als Verkäufer im Cigarrengeschäft seiner Schwester, Josy Ricklin, an der Anwandstraße 67, in Zürich 4, eine neue Existenz zu finden, sofern ihm die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich erteilt würde. Im weitern macht der Rekurrent geltend, daß er nebst dieser Beschäftigung mit seiner Schwester durch Heimarbeit (Cravattenfabrikation und Fabrikation von Cravattenhalterteilen) sich ein genügendes Einkommen sichern könne. Ferner sei ihm, sofern er in Zürich seinen Wohnsitz nehmen und mit seiner Schwester zusammenarbeiten könne, infolge der günstigen Zugsverbindungen von Zürich aus, auch noch die Möglichkeit gegeben, weiterhin die wichtigsten Märkte zu besuchen. Schließlich würde er in der bisher schon von seiner Schwester benützten 2-Zimmerwohnung an der Anwandstraße 67 wohnen, sodaß durch seinen Zuzug gar keine Mehrbelastung des Wohnungsmarktes auf dem Platze Zürich entstehe.

Nachdem die Marktfahrertätigkeit dem Rekurrenten keine ausreichende Existenz mehr bietet, ist im vorliegenden Falle zu prüfen, ob für ihn die Wohnsitznahme in der Stadt Zürich für die Ausübung einer zur Fristung des Lebensunterhaltes geeigneten Tätigkeit notwendig sei. In der Tat erscheint die vom Rekurrenten vorgesehene Arbeitsgemeinschaft mit seiner Schwester als einzige Lösung, welche ihm nicht nur die Existenzgrundlagen zu bieten vermag, sondern ihm auch noch gestattet, seinen bisherigen Beruf als Marktfahrer weiterhin in beschränktem Umfange auszuüben.

Der Rekurrent ist daher auf die Niederlassung in der Stadt Zürich angewiesen, wenn er die ungenügende Existenzgrundlage, die ihm heute sein Marktfahrergewerbe bietet, durch die vorgesehene zusätzliche Betätigung ergänzen soll. Die Verwirklichung dieser neuen Existenzmöglichkeit ist aber für den Rekurrenten lebenswichtig, denn er wird an keinem andern Orte auch nur unter annähernd gleich günstigen Bedingungen bei Fortführung seines Marktfahrergewerbes dauernd zusätzliche Arbeit finden können. Nach seiner Wohnsitznahme in Zürich wird die Schwester des Rekurrenten dessen Haushalt führen können, sodaß nicht nur wesentliche berufliche, sondern auch persönliche Gründe seine Niederlassung in Zürich als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Schließlich ist noch anzuführen, daß der Rekurrent, da er nach Bewilligung seiner Niederlassung in Zürich in der 2-Zimmerwohnung seiner Schwester an der Anwandstraße 67 wohnen wird, keinen zusätzlichen Wohnraum für sich beansprucht.

Auf Grund dieser Erwägungen ist der Rekurs in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides gutzuheißen und dem Rekurrenten die Niederlassung in der Stadt Zürich zu erteilen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Emil Ricklin betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 7. Oktober 1943 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt, unter der Bedingung, daß er in der 2-Zimmerwohnung seiner Schwester, Josy Ricklin, Anwandstraße 67. in Zürich 5, Wohnsitz nimmt.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) den Rekurrenten E. Ricklin, Josefstraße 27, bei Osterwalder, Zürich 5, unter Rücksendung der eingereichten Akten, b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit unter Rücksendung der Akten, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]